

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)  
der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 7. August 2008**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 170

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. Oktober 2008

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 2. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22. April 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 271), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe c) wird das Wort „angeschlossenen“ ersetzt durch das Wort „abgeschlossenen“.
  - b) Folgender Buchstabe j) wird eingefügt:  
„j) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Russisch:  
- Slavische Philologie“.
  - c) Der bisherige Buchstabe j) wird Buchstabe k).
2. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Fach Slavische Philologie promovieren wollen und als Abschluss das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vorweisen, müssen bei der Zulassung eine zweite slavische Sprache mit Kenntnissen auf dem Niveau von sechs Semesterwochenstunden nachweisen.“
3. In § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies erfolgt in der Regel durch das entsprechende Formblatt, welches innerhalb eines Monats ab Datum der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden dem Dekanat vorzulegen ist.“
4. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Sonderpädagogik“ gestrichen.
5. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird das Wort „Fünf“ durch das Wort „Sechs“ ersetzt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „(Co-tutelle de thèse)“ gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Für das binationale Promotionsverfahren schließt die Philosophische Fakultät mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung einen Kooperationsvertrag ab.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. § 41 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.
8. In der Anlage – erster Teil – wird in der Überschrift nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

**Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Personen, die ihr Promotionsvorhaben im Fach Phonetik und digitale Sprachverarbeitung begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2008 anzeigen, dass sie sich auf die Promotion an der Philosophischen Fakultät vorbereiten, können die Promotionsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 31. März 2011 gemäß § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22. April 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 271, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. 2006, S. 112) ablegen.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 23. Juli 2008 erteilt.

Kiel, den 7. August 2008

Die Dekanin  
der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam